

Newsletter Juli 2020

1. **Handicap-Veranstaltung: „Praxisrunde: Das BEM in der Umsetzung - Prozess- und Fallmanagement für BEM-verantwortliche Interessenvertretungen“ am 27. August sowie am 17. September 2020**
 2. **Mitbestimmung des Betriebsrats beim „Wiederhochfahren“ des Betriebes**
 3. **Zeit für Inklusion 2020 in Hamburg**
 4. **Neue*r Senatskoordinator*in für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung**
 5. **Betriebsrätepreis für „Betriebsratsarbeit in der Corona-Krise“**
 6. **Netzwerk Epilepsie und Arbeit: Projekt TEA (Teilhabe Epilepsie Arbeit)**
 7. **Neuer Arbeitskreis „Einfache Sprache“**
-

1. **Handicap-Veranstaltung: „Praxisrunde: Das BEM in der Umsetzung - Prozess- und Fallmanagement für BEM-verantwortliche Interessenvertretungen“ am 27. August sowie am 17. September 2020**

Sie haben das BEM bei sich im Unternehmen eingeführt und es läuft ganz gut, aber immer wieder hakt es an bestimmten Stellen? Die Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren klappt noch nicht? Das BEM wird von den Beschäftigten nicht angenommen? Es gibt komplizierte BEM-Fälle bei denen Sie mit Ihrem Latein am Ende sind?

Mit der strukturierenden Methode der kollegialen Beratung werden wir konkrete Fälle aus Ihrer betrieblichen Praxis bearbeiten und nach neuen Perspektiven suchen. Im Austausch unter Kollegen erarbeiten wir gemeinsam Lösungsansätze, die auf den Erfahrungen und auf dem Wissen aller Teilnehmenden basieren.

Die beiden angebotenen BEM-Praxisrunden werden unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften durchgeführt. Wir bitten Sie, sich lediglich für eine der beiden Veranstaltungen anzumelden.

Die gesonderte Einladung finden Sie als Anlage, die Anmeldung erfolgt online über unsere Website für den 27.08.2020 [hier](#) und für den 17.09.2020 [hier](#).

Wir freuen uns auf Sie!

2. **Mitbestimmung des Betriebsrats beim „Wiederhochfahren“ des Betriebes**

Viele Unternehmen fordern derzeit ihre Beschäftigten auf, aus dem Homeoffice in die Büros zurückzukehren und wechseln wieder in den Normalbetrieb. Dabei müssen die

Interessenvertretungen unter anderem in Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG i.V.m. § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz) beteiligt werden. Anderenfalls gibt es für die Interessenvertretungen die Möglichkeit, die Rückkehr der Beschäftigten in den Betrieb durch einstweilige Rechtsschutzverfahren zu unterbinden. Es gibt bereits erste Entscheidungen der Arbeitsgerichte, die das „Wiederhochfahren“ einzelnen Betrieben untersagt haben, da die Mitbestimmung nicht hinreichend beachtet wurde.

Das Arbeitsgericht Neumünster hat in einem Beschluss vom 28.04.2020 - 4 BVGa 3a/20 einstweilig entschieden, dass der Arbeitgeber die Beschäftigten nicht zur Arbeitsleistung heranziehen darf, bevor eine Einigung mit dem Betriebsrat erzielt wurde. Geregelt werden müssen die zu ergreifenden Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen (§ 87 Abs.1 Nr. 7 BetrVG), da der Arbeitgeber ein Hygienekonzept einführen muss, die betriebliche Arbeitszeit (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG), weil Dienst- und Schichtpläne nicht mehr passen und die Umsetzung der Kurzarbeit (§ 87 Abs.1 Nr. 3 BetrVG). (Quelle: <https://www.bund-verlag.de>)

Weiter hat das Arbeitsgericht Berlin in einem Beschluss vom 27.04.2020 – 46 AR 50030/20 ebenso wie das Arbeitsgericht Stuttgart in einem Beschluss vom 08.04.2020 – 3 BVGa 7/20 einseitige Arbeitgebermaßnahmen mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung gestoppt. In diesen Fällen mussten die Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten Gesundheitsschutzmaßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Infektionsrisikos treffen. Da die Infektionsgefahr unmittelbar mit der Arbeitsaufnahme besteht und der Zweck der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG dem Schutz der Gesundheit dient, muss der Betriebsrat die Rechtsverletzung der Nichtbeteiligung nicht hinnehmen, sondern kann die Maßnahmen des Arbeitgebers im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes angreifen. Der Betriebsrat muss auch nicht das Ergebnis eines Einigungsstellenverfahrens abwarten, da das zu lange dauern würde. (Quelle: <https://www.bund-verlag.de>)

Das Arbeitsgericht Wesel entschied in einem Beschluss vom 24.04.2020 – 2 BVGa 4/20 per einstweiliger Verfügung, dass der Arbeitgeber die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BetrVG beachten muss, wenn er zur Kontrolle der Einhaltung der im Rahmen der COVID-19-Pandemie empfohlenen Sicherheitsabstände von mindestens zwei Metern Videoaufnahmen der Arbeitnehmer anfertigt. Bei der Übertragung von Bildern, auch wenn diese wie in diesem Fall verpixelt sind, bleibt das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG erhalten, solange die Verpixelung der Bilder nicht technisch unumkehrbar ist. Auch der Umstand, dass die Auswertung durch einen Dritten und nicht durch den Arbeitgeber selbst passiert, macht die Weitergabe der Aufnahmen nicht mitbestimmungsfrei. Auch nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 ArbSchG besteht ein Mitbestimmungsrecht: Die Auswertung des Bildmaterials ist eine Untersuchungsmethode und dient gerade der Feststellung, ob entsprechende Gefahren wegen Unterschreiten des Mindestabstandes bestehen. Es handelt sich deswegen nicht um eine der Gefährdungsbeurteilung vorgelagerte Maßnahme. (Quelle: <https://www.bund-verlag.de>)

Auch im Rahmen einer Pandemie gelten die Mitbestimmungsrechte, vor allem beim Gesundheitsschutz für die Beschäftigten. Deshalb spielt insbesondere hier die gute

Zusammenarbeit zwischen Betriebs- und Personalrat und den Schwerbehindertenvertretungen eine große Rolle. Nutzen Sie Ihre Rechte!

3. Zeit für Inklusion 2020 in Hamburg

Wie auch in den Vorjahren findet in diesem Herbst vom **28. September** bis **02. Dezember 2020** die von der Senatskordinatorin für Menschen mit Behinderung, Ingrid Körner, ausgerufene Zeit für Inklusion statt, in der hamburgweit und aus unterschiedlichen Bereichen wie Sport, Kultur oder Arbeit inklusive Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung zusammengetragen werden.

Ein Programmheft wird es aufgrund der Coronakrise in diesem Jahr nicht geben, die Aktivitäten werden aber auf der Homepage der Senatskordinatorin veröffentlicht. Es können noch bis zum **11. September** Angebote geschickt werden. Kontakt hierfür bei der Senatskordinatorin ist Frau Ursula Wermke unter inklusionsbuero@basfi.hamburg.de

4. Neue*r Senatskordinator*in für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode ist auch das Amt der Senatskordinator*in für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen neu zu besetzen. Die bisherige Senatskordinatorin **Ingrid Körner** stand nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit für die neue Legislaturperiode nicht mehr zur Verfügung.

Der Hamburger Senat schlägt nun der Bürgerschaft den Vorsitzenden des Hamburger Gehörlosenverbandes **Ralph Raule** als Senatskordinator für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vor. Er wird voraussichtlich im August von der Bürgerschaft gewählt.

Die Funktion des Senatskoordinators wird erstmalig hauptamtlich besetzt. Seine Aufgaben sind vielfältig: Er soll aus einer unabhängigen Position heraus zwischen den Bürger*innen und der Verwaltung vermitteln und Ansprechpartner für behinderte Menschen und deren Verbände sein mit dem Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu verbessern.

Ralph Raule ist gehörlos und bezeichnet sich selbst als Weltenpendler zwischen der Welt der Gehörlosen und der Hörenden, im Wechsel zwischen Lautsprache und Gebärdensprache.

Wir wünschen ihm viel Erfolg für seine neue Tätigkeit!

(Quelle: www.hamburg.de)

5. Betriebsrätepreis für „Betriebsratsarbeit in der Corona-Krise“

Der Deutsche Betriebsräte-Preis 2020 sucht spontan Projekte, denen die Corona-Krise ihren Stempel aufgedrückt hat. Mitmachen können all jene Gremien, die in den letzten Wochen schnell gute Lösungen initiiert haben, um die Folgen der Pandemie für die Beschäftigten abzufedern.

Kurzarbeit, Werksschließungen, Insolvenzen – die massiven wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie schlagen mit voller Wucht in den Betrieben ein. Mit und nach Covid-19 ist vielerorts nichts mehr so, wie es bis vor wenigen Monaten noch war. Umso mehr sind wieder einmal aktive Betriebsräte gefragt, die gerade in Krisenzeiten ihren so wichtigen Job besonders gut machen. Die ohne Wenn und Aber die Interessen der Belegschaft verteidigen und dem Virus die Stirn bieten.

Die Jury des Deutschen Betriebsräte-Preises hat deshalb entschieden, die Bewerbungsphase für 2020 wie jährlich üblich am 30. April zu beenden – aber Projekte im Angesicht der Corona-Krise bis zum 21. August nachträglich „einzusammeln“. Gesucht werden ganz frische Betriebsratsarbeiten, die einmal mehr zeigen, wie schnell betriebliche Interessenvertretungen vorbildliche Lösungen auf die Beine stellen können, wenn es hart auf hart kommt.

Ob Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit, Regelungen für Videokonferenzen und die Aufrechterhaltung der Beschlussfähigkeit, Verständigungen auf Home-Office-Lösungen oder Maßnahmen, die zur Liquiditätssicherung im Unternehmen beitragen: Mit Sicherheit gibt es zu diesen und weiteren Corona-Herausforderungen vorzeigbare Projekte, die für mutige und leistungsfähige Betriebsräte stehen

Teilnahmebogen online ausfüllen oder [herunterladen](#) und zusammen mit eventuell weiteren Unterlagen bitte per E-Mail, Briefpost oder Telefax einsenden an:

Bund-Verlag GmbH, Deutscher Betriebsräte-Preis, Emil-von-Behring-Straße 14, 60439 Frankfurt am Main, Telefax: 069 - 79 50 10 18, Mail: kontakt@dbrp.de
Einsendeschluss ist der **21. August 2020**.

6. Netzwerk Epilepsie und Arbeit: Projekt TEA (Teilhabe Epilepsie Arbeit)

Einige Erkrankungen lösen bei einer großen Zahl von Menschen Verunsicherungen und Vorbehalte aus. Dies trifft oft auch bei der Erkrankung Epilepsie zu. Die Nachricht, an einer Epilepsie erkrankt zu sein, bringt bei vielen Betroffenen im erwerbsfähigen Alter einige Sorgen mit sich und wirft viele Fragen auf: Darf ich weiterhin in meinem Beruf arbeiten? Wie kann ich anfallsbedingte Verletzungen am Arbeitsplatz minimieren? Wie erreiche ich bei Fahrverbot meinen Arbeitsplatz? Muss ich meinen Arbeitgeber über meine Erkrankung informieren? Hier kann die Beratungsstelle TEA bundesweit hilfreich unterstützen.

Die Mitarbeiter*innen begleiten Einzelfälle im Betrieb, machen Betriebsbegehungen, unterstützen bei der Erstellung einer inkludierten Gefährdungsbeurteilung, bieten Schulungen an und beantworten Fragen zum Thema Epilepsie.

Das Projekt begleitet auch runde Tische im Betrieblichen Eingliederungsmanagement, wenn ein Mitarbeiter an Epilepsie erkrankt ist und evtl. der Arbeitsplatz umgestaltet werden muss.

Die Beratungsstelle hat ihren Hauptsitz in München sowie Kooperations- und Netzwerkpartner in allen Bundesländern und ist erreichbar unter der Tel-Nr.: 089-540497700 oder per mail: epilepsie-arbeit@im-muenchen.de.

(Quelle: www.epilepsie-arbeit.de)

7. Neuer Arbeitskreis „Einfache Sprache“

Die Fachstelle Migration und Vielfalt bei Arbeit und Leben Hamburg lädt betriebliche Interessenvertretungen und Personalverantwortliche, welche die Grundlagen der einfachen Sprache bereits kennen und ihr Wissen vertiefen möchten, am **6. August 2020** von 17:00 -19:00 Uhr zum neuen **Arbeitskreis „Einfache Sprache“** ein.

Als Fachreferentin berichtet Anja Teufel aus ihrer Praxis und gibt wertvolle Tipps. Texte, Themen und offenen Fragen können gerne mitgebracht werden. Nähere Details entnehmen Sie bitte der Einladung in der Anlage.

Herzliche Grüße und bis zum nächsten Mal
Ihr handicap-Team

| | | |
|----------------|-------------------------|--|
| Iris Kamrath | Tel.: 040/ 28 40 16 -51 | iris.kamrath@hamburg.arbeitundleben.de |
| Beate Burfeind | Tel.: 040/ 28 40 16 -50 | beate.burfeind@hamburg.arbeitundleben.de |
| Angela Hopmann | Tel.: 040/ 28 40 16 -32 | angela.hopmann@hamburg.arbeitundleben.de |
| Irene Husmann | Tel.: 040/ 28 40 16 -52 | irene.husmann@hamburg.arbeitundleben.de |
| Miriam Scheele | Tel.: 040/ 28 40 16 -57 | miriam.scheele@hamburg.arbeitundleben.de |



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

handicap wird gefördert von der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes der Stadt Hamburg.

Impressum:

Herausgeber: Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg e.V.
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Tel. 040/ 284016-50
handicap@hamburg.arbeitundleben.de
www.hamburg.arbeitundleben.de
www.handicap-hamburg.de

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen wollen, schicken Sie uns bitte eine kurze Info an: handicap@hamburg.arbeitundleben.de